

MARKTORDNUNG
für das Betriebsgelände der GrossMarkt Mannheim GmbH
(in der Fassung vom 01. Mai 2025)

1.
Geltungsbereich

1. Diese Marktordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der GrossMarkt Mannheim GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 14 in 68165 Mannheim.
2. Zwischen der GrossMarkt Mannheim GmbH, im folgenden auch „Marktverwaltung“ genannt, und allen Personen, die sich vorübergehend oder länger dauernd im Bereich des Großmarktes aufhalten, im folgenden „Benutzer“ genannt, gilt diese Marktordnung. Benutzer in diesem Sinne sind auch Besucher und Personen, die sich unberechtigt im Großmarktbereich aufhalten.
3. Zum Großmarktbereich, im Folgenden auch kurz „Großmarkt“ genannt, gehört das umzäunte Betriebsgelände, welches im Wesentlichen von der Gottlieb-Daimler-Straße, der Fahrlachstraße und der Schlachthofstraße begrenzt wird.

2.
Marktzweck

1. Der Großmarkt dient dem Kauf und Verkauf von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen sowie artverwandten Artikeln (insbesondere Obst, Gemüse, Südfrüchte, Pilze, Kartoffeln, Eier, Wild, Fleisch, Geflügel, Fisch, Blumen, Zierpflanzen, Schmuckreisig, Blumenbinderei-, Gärtnerei- und Gastronomiebedarfsartikel) zwischen Erzeugern, Groß- und Kleinhändlern, Verarbeitungsbetrieben sowie Großverbrauchern.
2. Verkauf ist nur an Wiederverkäufer und gewerbliche Verarbeiter (z. B. Kantinen u. ä.) gestattet. Der Verkauf an Letztverbraucher ist grundsätzlich nicht erlaubt. Hiervon kann die Marktverwaltung nach eigenem Ermessen Ausnahmen gestatten.

3.
Betriebs- und Marktzeiten, Konkurrenzschutz

1. Betriebs- wie auch Marktzeiten werden von der Marktverwaltung festgesetzt. Die aktuellen Betriebs- und Marktzeiten sind der **Anlage 1** zu dieser Marktordnung zu entnehmen und zusätzlich auf der Internetseite des Großmarktes sowie als Aushang an der Pforte einsehbar.
2. Die Marktverwaltung garantiert grundsätzlich keinen Konkurrenzschutz.

4.
Zutritts- und Zufahrtsberechtigung

1. Der Aufenthalt im Großmarktbereich und die Benutzung der Einrichtungen ist nur jenen Personen gestattet, die einen gültigen von der Marktverwaltung ausgegebenen Anbieter- oder Kundenausweis besitzen. Hiervon kann die Marktverwaltung nach eigenem Ermessen Ausnahmen gestatten.

Die Anbieter- und Kundenausweise sind personalisiert und nicht übertragbar.

2. Die von der Blumengroßmarkt Mannheim eG und dem Großhandelsmarkt der Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG für ihren Käuferkreis ausgegebenen Ausweise berechtigen jene Personen ausschließlich zum Aufsuchen dieser Verkaufsstätten und auch nur auf dem kürzesten Weg. Das Betreten und Befahren anderer Bereiche, auf dem Betriebsgelände des Großmarkts ist diesen Personen nur gestattet, wenn sie zusätzlich den unter § 4, 1. genannten von der Marktverwaltung entgeltlich ausgegebenen Ausweis besitzen und vorzeigen können. Bei Zuwiderhandlung ist der aufgeführte Geldbetrag nach § 11, 1. a) der Marktordnung fällig und bei Wiederholung verweisen wir sogleich auf § 11, 2. ff.

3. Nur mit dem personalisierten Anbieter- oder Kundenausweis der Marktverwaltung in Verbindung mit einem gültigen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis) haben Benutzer die Berechtigung, mit einem Fahrzeug auf den Großmarkt einzufahren bzw. diesen zu betreten. Anbieter- oder Kundenausweis sowie Identitätsnachweis sind auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.
4. Die für das Betreten und Befahren des Großmarktes und für die Benutzung seiner Einrichtungen zu zahlende Entgelte werden von der Marktverwaltung festgesetzt und bekannt gegeben. Die Höhe der Entgelte sind auf der Internetseite des Großmarktes sowie als Aushang an der Pforte einsehbar.
5. Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung leiden sowie Personen, die betrunken sind oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen, ist das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes untersagt.
6. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Großmarkt nur in Begleitung Erwachsener betreten.

5. Verkehrsregelung

1. Auf die Verkehrswege und Flächen des Betriebsgeländes finden die allgemeinen Bestimmungen für den öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Darüber hinaus ist den von der Marktverwaltung getroffenen Verkehrsregeln auf dem Betriebsgelände sowie den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
2. Fahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände des Großmarkts nicht schneller als 20 km/h fahren. Die Querstraßen zwischen den Boxen sowie die Bereiche der jeweiligen Ein- und Ausfahrten dürfen nur im Schrittempo durchfahren werden.
3. Während der Verkaufszeiten dürfen Waren grundsätzlich nur an der Rückseite der Boxen (Anlieferseite) angeliefert werden. Käufer- und Anlieferfahrzeuge dürfen nur so lange halten, wie es zum Be- oder Entladen erforderlich ist. Anlieferfahrzeuge haben das Betriebsgelände unmittelbar nach dem Entladen wieder zu verlassen.
4. Außerhalb der besonders gekennzeichneten Parkflächen und der den Boxenmietern zur individuellen Nutzung im Rahmen ihrer Mietverträge überlassenen Vorflächen dürfen Fahrzeuge nur so lange halten, wie es zum Be- und Entladen notwendig ist. Die Fahrer haben sich in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufzuhalten.
5. Die Fahrstraßen des Großmarktes sind durchgehend für den fließenden Verkehr freizuhalten. Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen oder auf speziell von der Marktverwaltung zugewiesenen Flächen gestattet.
6. Die Motoren haltender oder parkender Fahrzeuge sind abzustellen.
7. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen, insbesondere Verunreinigungen durch Öl- oder Benzinverlust verursachen oder amtlich abgemeldet sind, sind unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen. Sollte eine Entfernung nach vorheriger Aufforderung durch die Marktaufsicht nicht unverzüglich erfolgen, wird das betreffende Fahrzeug durch ein Abschleppunternehmen vom Betriebsgelände entfernt. Die Kosten trägt der Verursacher.
8. Fahrzeuge (z. B. Gabelstapler), die innerhalb des Großmarktes zum Transport von Waren benutzt werden und nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, müssen sich zwingend in einem betriebsfähigen Zustand befinden sowie – falls vorgeschrieben - über ein funktionsfähiges Vorder- und Rücklicht verfügen und vom Betreiber – falls vorgeschrieben - entsprechend versichert sein. Die Ladungshöhe ist so zu begrenzen, dass eine Gefährdung anderer durch herabfallendes Ladegut und eine Beschädigung von Markteinrichtungen ausgeschlossen ist.

6.

Allgemeine Hygiene- und Reinigungsvorschriften

1. Alle Benutzer haben die gesetzlich sowie behördlichen Vorschriften und Anordnungen über den Handel mit und die Behandlung von Lebensmitteln zu beachten. Insbesondere sind unnötige Verschmutzungen des Marktes zu vermeiden.
2. Lager- und Kühlräume sind in einem nach den hygienerechtlichen Vorgaben entsprechendem Zustand zu halten.
3. Alle angebotenen Waren sind gemäß den EU-Normen, soweit es solche nicht gibt, nach deutschem Handelsklassenrecht, zu kennzeichnen.
4. Angebotene Waren müssen sich in einwandfreiem und gesundheitlich unbedenklichem Zustand befinden. Verdorbene Ware ist unverzüglich, auf eigene Kosten und ggf. unter gesetzlichen Vorgaben, zu entsorgen.
5. Das Einbringen von Müll, Abfällen jeder Art, verdorbenen oder nicht mehr für den Warenverkehr vorgesehenen Waren ist untersagt.

Das gilt auch für loses Verpackungsmaterial jeglicher Art. Es ist verboten, Verpackung, die beim Kauf von Waren auf dem Großmarkt erworben oder ausgehändigt wurde, auf dem Großmarktgelände zurückzulassen. Dies gilt insoweit nicht, als die Verpackungsverordnung oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften seitens der Hersteller oder Vertreiber eine Rücknahmepflicht für das Verpackungsmaterial vorsieht.

Die Anbieter und Kunden haben für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung von Verpackungsmaterial über die am Markt befindliche Recyclingstation zu sorgen.

Ebenso sollte wiederverwertbares Verpackungsmaterial (z. B. Europoolsteigen) über die am Markt befindliche Recyclingstation in den Recyclingkreislauf zurückgeführt werden.

6. Jeder Mieter ist für die Sauberkeit seiner Mietfläche verantwortlich und zur ordnungsgemäßen Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bei den Boxenmietern der Fruchthallen I bis V auch auf die Vorfläche an der Abholer- und an der Anlieferseite.
7. Die Marktverwaltung lässt die Verkehrsflächen des Großmarktes täglich nach Schluss der Verkaufszeit reinigen. Jeder Anbieter ist verpflichtet, Verkehrsflächen, die danach von ihm, seinen Mitarbeitern oder seinen Kunden verschmutzt worden sind, zu reinigen.
8. Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse und sonstige Schädlinge) haben die Anbieter und Kunden der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Anbieter haben Schnee und Eis auf den von ihnen angemieteten Vorflächen zu beseitigen, diese Flächen bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen und die Abflussrinnen freizuhalten.
10. Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem gesamten Betriebsgelände grundsätzlich nicht gewaschen oder gereinigt werden. Ausgenommen hiervon sind Wascheinrichtungen, die alle behördlichen Vorgaben für eine solche Wascheinrichtung erbringen. Der Marktverwaltung ist die Erfüllung dieser Anforderungen schriftlich nachzuweisen.
11. Es ist grundsätzlich untersagt, Abwässer anders als in die dafür bestimmten Einläufe der Kanalisation abzuführen. Es ist weiter untersagt, feste Stoffe, Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder explosive Stoffe in die Einläufe gelangen zu lassen.

7.

Feuer- und Unfallgefahrenverhütung

1. Leergut und Packmaterial dürfen außerhalb der vermieteten Lager- und Verkaufsräume nur bis zu einer Höhe von 3 Metern und einem Abstand von mindestens 1 Meter zu der Gebäudewand sowie nur kurzfristig gestapelt werden.

2. Das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer (z. B. Grillen) ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
3. Alle Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
4. Löschkästen, Feuerlöscher, Brandmelder und Auslöseeinrichtungen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind freizuhalten.

8.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

1. Die Marktverwaltung und deren Marktaufsicht kann Personen vom Betreten des Großmarktes ausschließen oder vom Großmarkt verweisen,
 - a) die im Verdacht stehen, auf dem Großmarkt strafbare Handlungen begangen zu haben oder begehen zu wollen;
 - b) die den Marktfrieden in anderer Weise empfindlich stören;
 - c) die gegen diese Marktordnung oder gegen eine auf ihre beruhende Anordnung oder gegen die Weisungen der Marktaufsicht verstoßen haben.

Der Ausschluss kann befristet oder dauernd ausgesprochen werden. § 11, 3. gilt entsprechend.

2. Jedes unnötige Lärmen (z. B. laute Musik) ist untersagt.
3. Es ist verboten, die Grünanlagen im Großmarktbereich zu betreten oder in sonstiger Weise zu nutzen sowie Blumen, Pflanzen, Sträucher und Bäume ganz oder teilweise zu entfernen oder zu beschädigen.
4. Das Urinieren oder Verrichten einer Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Toilettenanlagen erlaubt.
5. Gebäude, Mauern, Einfriedigungen, Tore, Bänke, Fahrbahnen, Gehwege und dergleichen, Lichtmaste sowie sonstige Einrichtungen auf dem Großmarkt dürfen nicht beschriebenen, beklebt, bemalt oder auf andere Art verunreinigt oder verunstaltet werden.
6. Es ist nicht gestattet, Geschäftsempfehlungen oder Werbemittel (z. B. Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen) auf dem Großmarkt zu verteilen oder in sonstiger Weise zu nutzen.
7. Außenreklame auf dem Betriebsgelände in jeglicher Art darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung angebracht werden.
8. Das Lagern von Propangas, Heizöl sowie sonstiger Stoffe, die die Brandlast erheblich erhöhen, ist verboten.
9. Das Mitbringen und Halten lebender Tiere jeder Art ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Hiervon ausgenommen sind Blinden- und Diensthunde.
10. Auf dem Betriebsgelände gefundene Gegenstände sind der Marktverwaltung (außerhalb der Öffnungszeiten an der Pforte) abzuliefern. Nicht abgeholte Fundsachen werden spätestens nach 14 Tagen dem städtischen Fundbüro übergeben.

9.

Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Großmarktbereichs und die Benutzung der Einrichtungen des Großmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Das gilt auch bei Schnee und Glätte.

2. Die GrossMarkt Mannheim GmbH haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jede weitergehende Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
3. Die GrossMarkt Mannheim GmbH übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Waren, Geräten usw. Die Benutzer haften der GrossMarkt Mannheim GmbH für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Einrichtungen ausgehen. Sie stellen die GrossMarkt Mannheim GmbH insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, welche diese gegen die GrossMarkt Mannheim GmbH ggf. als Inhaber der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche durch sie oder ihr Personal verursacht werden. Sie haften ebenso für das ordnungsgemäße Verhalten der von ihnen beschäftigten Personen auf dem Großmarkt.

10. Marktaufsicht, Zutrittsrecht

1. Das Geschehen auf dem Großmarkt wird durch Beauftragte der Marktverwaltung (Marktaufsicht) beaufsichtigt. Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht ist seitens der Benutzer unverzüglich Folge zu leisten.
2. Alle Benutzer sind bei Verstößen gegen die Marktordnung verpflichtet, ihre Anschrift oder die ihres Arbeitgebers der Marktaufsicht bekannt zu geben.
3. Benutzer haben den Kontrollpersonen der Ordnungsbehörde (insbesondere der Lebensmittelüberwachung) und den von diesen hinzugezogenen Dritten jederzeit Zutritt zu allen Einrichtungen zu gewähren, die Besichtigung wie Untersuchung der vorhandenen Waren und die Entnahme von Proben zu dulden. Auf Befragen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu geben.
4. Der Marktverwaltung, der Marktaufsicht sowie deren Beauftragten ist bei Gefahr in Verzug der Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten. Im Übrigen gelten die mietvertraglichen Regelungen.
5. Soweit es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen notwendig ist, sind die Aufsichtspersonen berechtigt, über die Vorschriften dieser Marktordnung hinausgehende Anordnungen zu treffen.

11. Vertragsstrafen und Marktverbot

1. Bei Verstößen gegen die Marktordnung oder andere Regelungen des Vertragsverhältnisses hat der Benutzer die folgenden Vertragsstrafen an die GrossMarkt Mannheim GmbH zu zahlen:
 - a) Betreten des Betriebsgeländes ohne gültigen Ausweis
Vertragsstrafe 50,00 €
 - b) Betreten des Betriebsgeländes außerhalb der für den betreffenden Großmarktbenutzer gültigen Marktzeit
Vertragsstrafe 50,00 €
 - c) Einbringen bzw. Mitführen von Müll, Abfällen jeder Art und verdorbenen Waren
Vertragsstrafe 150,00 €
 - d) Verstoß gegen die auch für das Betriebsgelände gültig vereinbarte Straßenverkehrsordnung (StVO) und / oder der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
Vertragsstrafe 100,00 €.
 - e) Verstoß gegen andere als die in den unter a) bis d) aufgeführten Fälle, insbesondere Verstöße gegen die in der Marktordnung ausgesprochenen Verpflichtungen bzw. Verbote
Vertragsstrafe im Einzelfall bis zu 500,00 €

2. Bei einem wiederholten Verstoß gem. Ziffer 1 in einem Zeitraum von 12 Monaten, erhöht sich die Vertragsstrafe auf den doppelten Betrag.
3. Unabhängig von der Vertragsstrafe kann die Marktverwaltung bzw. die Marktaufsicht für den Fall, dass ein Benutzer wegen eines Verstoßes gegen die Marktordnung bereits abgemahnt oder verwarnet worden ist, bei einem wiederholten Verstoß zusätzlich ein Marktverbot auf Zeit aussprechen oder bei besonders schwerwiegenden oder mehrfach wiederholten Verstößen ein Marktverbot auf Dauer aussprechen.

12. Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die bisherige Marktordnung vom 15. Februar 2012 und tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

25. April 2025
GrossMarkt Mannheim GmbH



GROSSMARKT MANNHEIM²